

Referent Oberbürgermeister Runke: Meine hochgeehrten Herren! Es liegt heute eine Petition vor, welche bereits vor 2 Jahren dem Landtage vorgelegen hat. Dieselbe gipfelt in dem Gesuche des Schmiedemeisters Karl Gottfried Kösch in Dösen: die hohe Ständeversammlung wolle in ihrer Gewogenheit die darin vorgetragene Angelegenheit des Petenten in wohlwollender Weise in Erörterung ziehen und eine Beihilfe der königl. Staatsregierung für ihn bestens anempfehlen. Angeführt ist zur Begründung dieses etwas sehr ungenauen Petitions, daß ihm etwas weniger Grund und Boden zugemessen sei, als er glaube beanspruchen zu müssen und als wofür er die entsprechende Steuer, bez. Rente bezahle.

Er führt selbst an, daß er mit seinen Ansprüchen im Rechtswege vollständig abgewiesen sei, daß auch die weiteren Schritte, die er in der Sache gethan habe, zu keinem Erfolge geführt hätten und bittet nun, daß die Sache von der Ständeversammlung in seinem Sinne, den man allerdings nicht recht deutlich ermessen kann, entschieden, bez. bei der königl. Staatsregierung befürwortet werde. Die Zweite Kammer, welcher diese Petition bereits vorgelegen hat, hat beschlossen, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, wie das letzte Mal. Es würde sich vielleicht gefragt haben, ob dieselbe nicht einfach als unzulässig zu bezeichnen sei auf Grund des § 23 c, bez. e der Landtags-Ordnung. Indes, jedenfalls liegt deswegen kein Grund vor, etwa eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeizuführen, und schlägt deshalb Ihre Deputation der hohen Kammer vor:

„ihrerseits zu beschließen, die Petition des Schmiedemeisters Kösch in Dösen auf sich beruhen zu lassen“.

Präsident von Rehmen: Ich eröffne die Verhandlung! Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Der zweite Gegenstand ist: „Antrag der vierten Deputation über die Beschwerde, bez. Petition des Herrn F. W. Nestler und Genossen zu Kappel, die Zusammenfassung des dasigen Gemeinderathes betreffend.“*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 69.)

Referent ist Herr von Schönberg!

*) M. II. R. 1. Bd. S. 469 ff.

Referent von Schönberg-Mockritz: Der vorliegende Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist bereits in der Zweiten Kammer zur Beschlußfassung gelangt. Der ausführliche Bericht des jenseitigen Herrn Referenten befindet sich in den Händen der geehrten Versammlung. Ich darf mich daher wohl im Namen der vierten Deputation auf diesen Bericht beziehen; bitte aber, dazu noch erläuternd Folgendes bemerken zu dürfen. Die Petition stammt aus dem Orte Kappel. Kappel ist ein im engsten Anschluß an die Stadt Chemnitz stehendes Vorstadtdorf mit nahezu städtischem Charakter. Darin liegt auch der Grund zu der vorliegenden Petition.

Der Gegenstand der Petition oder, wenn Sie wollen, Beschwerde ist in Kürze nachstehender: Die Gemeinde Kappel ist im Laufe der letzten Jahrzehnte von einer Einwohnerzahl von ungefähr 500 auf praeter propter 3400 gestiegen. Mit dem Wachsthum der Einwohnerzahl hat es sich nöthig gemacht, auch die Zahl der Ausschußpersonen für den Gemeinderath zu erhöhen, und hat in einer Gemeinderathssitzung, welche ohngefähr 3 Jahre zurückliegt, ein Antrag Annahme gefunden, wonach die Zahl der Ausschußpersonen im Gemeinderath auf 16 erhöht werden sollte, und zwar so, daß der Gemeindeausschuß, welcher zuvor bestand aus drei Personen der höchstbesteuerten Anässigen — das sind Diejenigen, welche über 80 Mark directe Staatssteuern zahlen —, aus drei Personen der minderbesteuerten Anässigen und aus zwei Mitgliedern der Unanässigen, daß dieser Gemeindeausschuß fortan auf die doppelte Anzahl jeder dieser drei Classen zu erhöhen sei. Die Amtshauptmannschaft im Verein mit dem Bezirksausschuß, welcher die betreffende Statutenänderung vorgelegt worden ist, haben jedoch Bedenken getragen, solches zu bestätigen und haben vielmehr den Gegenstand zur nochmaligen Beschlußfassung an den Gemeinderath zurückverwiesen. Es hat sich darauf der Gemeinderath dahin schlüssig gemacht, die Zahl seiner Mitglieder festzusetzen auf sechs Mitglieder der höchstbesteuerten, drei Mitglieder der minderbesteuerten Anässigen und drei Mitglieder der Unanässigen. Dieser Beschluß ist in vollständig legaler Weise zu Stande gekommen. Es haben in legal berufener Versammlung dafür gestimmt fünf und dagegen vier Gemeinderathsmglieder, indem in der fraglichen Sitzung neun Mitglieder des Gemeinderathes vertreten waren. Gegen diesen Beschluß, welcher die Bestätigung der vorgesezten Behörden, das heißt der Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß und der berufenen beiden höchsten Instanzen, gefunden hat, wenden sich nun die Petenten und fordern diesen Beschluß an, indem sie zunächst die Legalität des Beschlusses bezweifeln und zwar aus ganz eigenthümlichen